

Deputierten die von ihm am 3. und 5. August gegebenen Erläuterungen coram commissione agnoscieren zu lassen. Die ertheilte Antwort, „er wolle es ihnen sagen, mehr könne er nicht thun“, verrieth, dass sich das Unwetter noch nicht zertheilt hatte. Zwar erschienen die Deputierten in Bälde, aber ohne Zinzendorf und ohne sich auf ihre Plätze zu setzen. Mit Erlaubnis der Kommission las Layriz vielmehr eine von Zinzendorf aufgesetzte Deklaration aller Bevollmächtigten ab, des Inhalts: „sie deprecirten alle fernere Einlassung, wenn sich nicht praeliminariter die Herren Theologi erklärten, entweder durch die bisherigen Antworten über der Brüder Conformität mit der Augsburgischen Konfession satisfacirt zu sein, oder ihren dubiis so lange zu insistiren, bis ihr silentium einer dergleichen Deklaration äquipollent von den Brüdern angenommen werden könnte“. Denn falls man ihre Augsburgische Konfessions-Verwandtschaft nicht wolle anerkennen, was doch schon für Herrnhut im Reskript vom 7. August 1737 geschehen sei, so lehnten sie alle weitere Aufnahme ab; vielmehr sei dann die Emigration der noch in Herrnhut wohnenden Mährischen Brüder zu erwarten, und die hohe Kommission brauche sich nicht weiter mit ihnen zu bemühen. Diese Erklärung wurde unterschrieben und ad acta gegeben⁶³). Ehe man sich aber trennte, bemerkte Steinhofer, Zinzendorf und er wären bereit, sich noch weiter auf etwa übriggebliebene Zweifel an der Brüder Konformität mit der Augsburgischen Konfession einzulassen, bis keine mehr übrig seien, jedoch nur auf Grundlage dieses Bekenntnisses mit Ausschluss der anderen symbolischen Bücher.

Der Grund, weshalb Zinzendorf die Sache auf diese Spitze trieb, ist wohl darin zu suchen, dass er nicht über die Etablierung der Brüder in Sachsen irgendwie verhandeln wollte, ohne dass die Anerkennung ihrer Augsburgischen Konfessions-Verwandtschaft fest stehe. Letzteres schien nach dem Bisherigen aber noch ungewiss, und doch stand die Erörterung der mit der Aufnahme in engster Verbindung stehenden Punkte jetzt nahe bevor. Indes hätte sein Verfahren, wodurch sich die betroffenen Persönlichkeiten verletzt fühlen mussten, leicht seiner Sache schaden, ja wohl gar einen verhängnisvollen Bruch zur Folge haben können. Dass ein solcher vermieden wurde

⁶³) S. Act. Comm. 1748 I, fol. 99 flg.